





## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**  
**Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim**  
Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/2 - 3/18

Hildesheim, 18.12.2018  
Tel.: (05121) 6970-139

### Ergänzungsbeschluss

Gemäß § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit der Einleitungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, vom 15.04.2016 um die folgenden Ziele und Maßnahmen ergänzt:

- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der OU entstehenden Nachteile,
- Anpassung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die veränderten Verhältnisse,
- Anpassung und Verbesserung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse,
- Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen,
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen.

### Begründung

Begleitend zum Bau der Ortsumgehung Eschershausen, 1. Bauabschnitt (Nordostumgehung), ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt worden. Das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen ist mit Beschluss vom 15.04.2016 mit den Zielsetzungen Bereitstellung von Flächen für den Straßenbau der OU Eschershausen (Nordostumgehung), Ersatzflächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Behebung bzw. Milderung von Zerschneidungsschäden durch Bodenordnung, Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie Verteilung eines möglicherweise entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern angeordnet worden.

Das anhängige Flurbereinigungsverfahren soll nun zusätzlich mit den o.a. Zielen und Maßnahmen ergänzt werden. Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 15.11.2018 über die Ergänzung der Verfahrenszielsetzungen durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft gemäß §§ 1 und 37 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze) und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bäckermann

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 19.11.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	325.000	65.600	0	390.600
ordentliche Aufwendungen	318.100	23.600	0	341.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.500	65.600	0	387.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	311.500	23.600	0	335.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	196.100	194.000	0	390.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	541.000	193.700	0	734.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	300.000	0	300.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.400	0	0	5.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	517.600	559.600	0	1.077.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	857.900	217.300	0	1.075.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 350.000 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 75.000 € .

Arholzen, 19.11.2018

gez. Dehne  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 115 i.V.m 114 sowie nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holminden am 24.01.2019 unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 - 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom ~~7.2.~~ bis zum 15.2. 2019

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 24.01.2019

gez. Dehne  
(Bürgermeister)